

Weisung des Auftraggebers selbständig und auf eigene Gefahr aus<sup>2</sup>.

Gesetzgebungsmethodisch sollten die Dienstleistungsverhältnisse als in sich geschlossener einheitlicher Vertragstyp geregelt werden. Es sollte also im künftigen Zivilgesetzbuch ein einheitlicher Abschnitt für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Reparaturleistungen, Leistungen zur Neuherstellung von Sachen und für Geschäftsbesorgungen (Tätigkeiten, die sonstige persönliche Bedürfnisse befriedigen oder im vermögensrechtlichen Interesse der Bürger erbracht werden) vorhanden sein.

Den Vorschlag, nach allgemeinen Bestimmungen für alle Dienstleistungsarten noch besondere Vorschriften für einzelne Leistungsarten zu schaffen, lehnen wir ab, weil sich die Besonderheiten auf einige wenige Einzelfragen reduzieren. Beispielsweise besteht bei der Neuherstellung von Sachen die Besonderheit nur darin, die Eigentumsverschaffung und die Garantie juristisch zu erfassen, wobei auf die Regelungen im Kaufrecht Bezug genommen werden kann. Die Geschäftsbesorgungen oder sonstigen immateriellen Leistungen unterscheiden sich von anderen Dienstleistungsarten nur dadurch, daß hier eine Garantie ausgeschlossen ist; der Leistende kann nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit verantwortlich sein. Diese Besonderheiten rechtfertigen aber keine Unterteilung in allgemeine und besondere Bestimmungen über die Dienstleistung.

Die einheitliche Regelung der Dienstleistungsverhältnisse nach ihrem Gegenstand, den Formen ihres Zustandekommens und ihrer Beendigung, ihrem Inhalt und den Folgen von Leistungsstörungen hat überdies den Vorteil, daß sie das Gesetz übersichtlicher macht.

#### **Prinzipien für die Normierung des Rechts der Dienstleistungsverhältnisse**

1. Die gesetzliche Regelung hat zu gewährleisten, daß die Partner des Dienstleistungsverhältnisses eigenverantwortlich und gleichberechtigt ihre Rechte und Pflichten bestimmen, um durch die Gestaltung und Abwicklung des Dienstleistungsverhältnisses sowohl den gesellschaftlichen als auch den individuellen Erfordernissen zu entsprechen. Die spezifische Verknüpfung der Weisungsbefugnis des Auftraggebers mit der Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers bei der Ausführung der Leistung erfordert einen engen Kontakt zwischen den Dienstleistungsbetrieben und den Bürgern, der am zweckmäßigsten in Form vertraglicher Vereinbarungen hergestellt wird<sup>3</sup>.

Mit den Dienstleistungen wird ein wichtiger Beitrag zur systematischen Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen der Bürger und damit zur Reproduktion der menschlichen Arbeitskraft geleistet<sup>4</sup>. Auch aus diesem Grunde müssen die Rechte und Interessen der Bürger bei der Gestaltung der Dienstleistungsverhältnisse unbedingt berücksichtigt werden.

2. Die Rechte und Pflichten der Partner müssen auf der Basis der Gegenseitigkeit geregelt werden. Ihre exakte Bestimmung muß ein bewußtes Zusammenwirken der Partner fördern und eine strenge Kontrolle über die Realisierung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Prinzips der Verteilung nach der Arbeitsleistung ermöglichen. Insbesondere sind die Anforderungen an die Begründung und den Inhalt des Dienstleistungsverhältnisses zu fixieren und klare Regelungen für die materielle Verantwortlichkeit zu schaffen.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu im einzelnen Fiedler / Winkler, Staat und Recht 1965, Heft 6, S. 941 f.

<sup>9</sup> Vgl. Alexejew, Das Zivilrecht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Kommunismus, Berlin 1964, S. 226.

<sup>4</sup> Vgl. Sorgenicht, „Ergebnisse und Aufgaben unserer staatlichen Entwicklung“, Einheit 1965, Heft 5, S. 100.

3. Die gesetzliche Regelung hat zur Verwirklichung des Prinzips der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe beizutragen. Jeder Partner muß verpflichtet sein, dem anderen sowohl bei der Begründung als auch bei der Erfüllung des Dienstleistungsverhältnisses behilflich zu sein und stets die Auswirkungen des eigenen Verhaltens auf den anderen Partner zu berücksichtigen. Dies darf aber nicht zur Verwischung der Rechte und Pflichten der Partner und ihrer Kompetenzen bei der Bestimmung und Vornahme der Leistung führen.

4. Die gesetzliche Regelung muß das Recht der Bürger auf Mitwirkung an der Gestaltung und Leitung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebensprozesses weiterentwickeln: Einerseits nehmen die Bürger Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten im konkreten Dienstleistungsverhältnis selbst; andererseits wirken die gesellschaftlichen Organisationen der Bürger an der Lösung der Aufgaben der Dienstleistungsbetriebe mit.

#### **Zum Inhalt des Vertrags über Dienstleistungen**

Der Vertrag ist die beste Organisationsform für die Begründung zivilrechtlicher Beziehungen. Die Organisation gesellschaftlicher Arbeit verlangt die Koordination des Handelns der Partner in Form einer bewußten Willensübereinstimmung. Dienstleistungsverhältnisse werden daher durch Vertrag begründet.

Für die inhaltliche Ausgestaltung des Dienstleistungsvertrags im künftigen Zivilgesetzbuch ergeben sich aus den Prinzipien für die Normierung des Rechts der Dienstleistungsverhältnisse folgende Grundsätze:

1. Die Partner eines Dienstleistungsverhältnisses haben im Dienstleistungsvertrag eigenverantwortlich festzulegen, in welcher Art und Weise, mit welchem Aufwand (Arbeit und Material), in welcher Qualität, in welcher Zeit und unter welchen konkreten Bedingungen das vom Auftraggeber gewünschte Ergebnis (Dienstleistung) erreicht werden soll. Hierüber, insbesondere über den objektiv notwendigen Umfang der Leistungen, haben sich die Partner bei der Begründung des Dienstleistungsverhältnisses ausdrücklich zu einigen. Die exakte Festlegung des Vertragsinhalts erzieht die Partner zur Vertragsdisziplin und ermöglicht es der Gesellschaft und dem Staat, die Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtungen sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte der Partner auszuüben. Ein Dienstleistungsverhältnis kann daher grundsätzlich nicht durch bloße Einverständniserklärung des Auftragnehmers mit dem Verlangen des Auftraggebers begründet werden.

2. Dem Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer im Rahmen einer bedarfsgerechten Versorgung eine Leistung zu verlangen, entspricht die Pflicht des Auftragnehmers, den Auftraggeber sachkundig zu beraten, um zu einer exakten Bestimmung des Gegenstandes und Umfangs der Dienstleistung zu kommen. Diese Beratung bietet die Gewähr dafür, daß eine Dienstleistung vereinbart und erbracht wird, die sowohl den gesellschaftlichen Interessen als auch den individuellen Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Gerade bei Dienstleistungen — man denke z. B. an Reparaturen bei Fernsehgeräten — ist der Auftraggeber in aller Regel auf das Fachwissen des Auftragnehmers angewiesen.

Die Beratung des Auftraggebers sollte als Teil der Hauptleistung des Auftragnehmers angesehen werden, wenn sie keinen größeren zeitlichen oder materiellen Einsatz erfordert. Verlangt sie dagegen — über das übliche Maß hinaus — besonders viel Zeit oder spezielle Vorarbeiten, so ist sie als selbständiger Teil des Dienstleistungsverhältnisses auszugestalten. In diesem Fall ist